

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Systems Engineering, M.Sc.  
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen  
Standort: Gelsenkirchen  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage 1:** Die als Anlage 1 zur Studiengangsprüfungsordnung verankerten Studienverlaufspläne müssen um einen Studienverlaufsplan für die Teilzeitvariante ergänzt werden. (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)

**Auflage 2:** Für die ausbildungs-, praxis-, berufsintegrierende Variante sind die als Zugangsvoraussetzung geforderten vertraglichen Beziehungen zwischen Studierenden und Unternehmen (i.e. Ausbildungs- oder Praxis- oder Vertrag über eine berufsintegrierte Weiterbildung) in einem Ordnungsmittel zu verankern. (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)

**Auflage 3:** Das ausbildungsintegrierende Studium muss durch den Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Unternehmen erfasst werden. (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel.

#### I. Auflagen

Laut Deckblatt des Akkreditierungsberichts wird der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von vier, als Teilzeitstudium in einer Regelstudienzeit von sechs und als ausbildungs-, praxis-, berufsintegrierendes Studium mit einer Regelstudienzeit von ebenfalls sechs Semestern angeboten, wobei im Gutachten bisweilen abweichend von zwei Varianten die Rede ist (vgl. bspw. S. 40). Die auf dem Deckblatt vermerkten Varianten entsprechend allerdings den Festlegungen auf dem Deckblatt sowie in § 1 Abs. 2 der Studiengangsprüfungsordnung. Der Akkreditierungsrat geht dementsprechend davon aus, dass dies die rechtsverbindliche und damit abschließende Definition des Studiengangs ist.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese drei Varianten von den vorgelegten Ordnungsmitteln sowie von weiteren Studiengangsunterlagen nicht vollständig erfasst werden.

#### **Auflage 1 - Teilzeitvariante (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)**

Die als Anlage 1 zur Studiengangsprüfungsordnung verankerten Studienverlaufspläne bilden einen viersemestrigen und einen sechssemestrigen Studienverlauf ab, wobei der sechssemestrige Studienverlauf sich ausdrücklich nur auf die ausbildungs-, praxis-, berufsintegrierende Variante und nicht auf die Teilzeitvariante bezieht. Auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudAkkVO ist die Studiengangsprüfungsordnung um einen Studienverlaufsplan für die Teilzeitvariante zu ergänzen.

#### **Auflage 2 - Zugangsvoraussetzungen ausbildungs-, praxis-, berufsintegrierte Variante (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)**

Weder die Studiengangs- noch die Master-Rahmen-Prüfungsordnung machen Angaben zu den für die ausbildungs-, praxis-, berufsintegrierte Variante als Zugangsvoraussetzung geforderten vertraglichen Beziehungen zwischen Studierenden und Unternehmen (i.e. Ausbildungs- oder Praxis- oder Vertrag über eine berufsintegrierte Weiterbildung). Dies ist auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudAkkVO nachzuholen.

#### **Auflage 3 - Kooperationsvertrag für das ausbildungsintegrierende Studium (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)**

Der als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte Musterkooperationsvertrag spricht zwar zutreffend von dem Masterstudiengang „Systems Engineering (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierende Variante)“ und bietet auf dem Deckblatt auch genau diese drei Optionen zur Auswahl an. Davon abweichend ist jedoch in der Präambel festgelegt, dass das Studium entweder mit Praxisphasen oder einer beruflichen Weiterbildung im Betrieb kombiniert werden kann, und in § 2 wird

ein Praxis- oder Weiterbildungsvertrag als Zugangsvoraussetzung gefordert. Ein ausbildungsintegrierendes Studium wäre dementsprechend nicht vorgesehen. Auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudAkkVO muss auch das ausbildungsintegrierte Studium durch den Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Unternehmen erfasst werden.

## II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zu den avisierten Auflagen in Bezug auf das Kriterium Curriculum – Modulhandbuch (§ 12 Abs. 1 StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 StudAkkVO folgende Auflagen vorgeschlagen:

"Wahlpflichtmodule müssen im Modulhandbuch als solche gekennzeichnet sein."

"Die vollständige und aktuelle Version des Modulhandbuchs muss nachgereicht werden."

Die Hochschule legt zusammen mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ein überarbeitetes / ergänztes Modulhandbuch vor. Die vorgeschlagenen Auflagen sind damit obsolet und werden nicht erteilt.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Prüfungssystem – kompetenzorientierte Prüfungsformen (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat in der Bewertung zu § 12 Abs. 4 StudAkkVO folgende Auflage vorgeschlagen:

"Es muss gewährleistet werden, dass eine angemessene Vielfalt von kompetenzorientierten Prüfungsformen praktiziert wird; dies muss auch aus den Modulbeschreibungen erkennbar werden."

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht aus, dass die Prüfungsformen als Reaktion der gutachterlichen Kritik analysiert worden seien. Der Einsatz von Klausuren und alternativen Prüfungsformen wird im weiteren Verlauf modulbezogen begründet. Der Akkreditierungsrat bewertet die Begründungen im Wesentlichen unter didaktischen Gesichtspunkten als nachvollziehbar; der Akkreditierungsrat erkennt zudem, dass in einem angemessenen Umfang alternative Prüfungsformen zum Einsatz kommen und dass diese Prüfungsformen im Modulhandbuch hinterlegt sind. Der Akkreditierungsrat erkennt bezogen auf die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 StudAkkVO kein auflagenrelevantes Monitum. Die vorgeschlagene Auflage wird dementsprechend nicht erteilt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

